Wien, Donnerstag, den 12. Mai 1898. XXXI. Jahrgang. Nr. 19.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction u. Administration: Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung, Wien, I., Kohlmarkt 20.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die neuen Stempelmarken.

Ein Beitrag zur österreichischen Stempelkunde.

Von Dr. **Stefan Koczynski**, k. k. Finanzrath in Triest.

(Fortsetzung.)

Zweiter Stempelmarkentypus.

1. Die Emission 1875.

Der Grundzug der radicalen Reform des Stempelmarkenwesens, welcher mit der Emission 1875 (Finanzministerialerlaß vom 3. September 1874, R. G. Bl. Nr. 125) durchgeführt wurde, ist: die Uniformirung. Die Labilität des Stempelwesens, welche sich als Consequenz der Währungsänderung und der Einführung des außerordentlichen Zuschlages ergeben hatte, ließ, wie schon erwähnt wurde, in der Buntscheckigkeit, die das Markenwesen nach den mehrfachen Ausscheidungen und Ergänzungen angenommen hatte, dauernde Spuren zurück. Ein solcher geradezu regelloser Zustand konnte nicht für immer Bestand haben. Bei seiner Beseitigung ging man jedoch wohl etwas zu radical vor und sprang geradezu in das andere Extrem: eine allzugroße Gleichförmigkeit der Marken. Es ist ein im Geldwesen allgemein gekannter und beachteter Erfahrungssatz, daß Münzstücke und Werthzeichen, wenn sich im Verkehre nicht zahlreiche Anstände und Schädigungen der Parteien aus den unteren Volksschichten ergeben sollen, von einander durch mehrfache charakteristische und leicht wahrzunehmende Kennzeichen sich unterscheiden müssen. Erst in zweiter Linie steht dann die Erwägung, daß das höherwerthige Appoint die mit einer reicheren Ausstattung verbundenen höheren Kosten aushält und eine solche zum Schutze gegen den größeren Nachahmungsreiz auch erfordert. In der Stempelmarkenemission 1875 wurde diesem Satze keineswegs genügend Rechnung getragen: es gibt jetzt nur zwei Größen und zwei Zeichnungen der Marken, und ist auch zwischen diesen der Unterschied wohl zu gering.

Im allgemeinen ist der Typus der Marken von den bisherigen ganz verschieden. Sie besitzen eine Gestalt, wie wir sie nur noch in Amerika und in den Ländern mit russischem Recht wiederfinden: es sind schmale hohe Rechtecke von fast doppelt so großer Höhe als Breite. Die Marken der Guldenkategorie sind um etwas größer als die der Kreuzerkategorie, untereinander aber sind die Marken innerhalb jeder der beiden Gattungen gleich.

Auch jetzt kann ein farbiger Fond und ein schwarzer Oberdruck unterschieden werden. Anders als früher erstreckt sich der letztere aber auf alle Theile der Marke, allerdings mehrere Stellen und so auch den für die Ueberschreibung bestimmten Theil freilassend. Ebendort enthält der aus einem Sternmuster gebildete Fond die Angabe der Jahreszahl 1875, während er im oberen Theil die Werthziffer des Stempelzeichens wiederholt.

Eine wesentliche Neuerung ist, daß die Zeichnung keinen Adler enthält, sondern im wesentlichen aus einem etwas in die obere Hälfte der Marke hineingerückten Medaillonporträt des Kaisers besteht. Dieses in sämmtlichen Marken gleichgestaltete und gleich große Bild bedingt hauptsächlich die Gleichförmigkeit der ganzen Emission. Dieser Umstand ist jedoch zum Theile durch eine andere Neuerung compensirt, die in der Folge immer größere Dimensionen annehmend bis zur Gegenwart eine höchst bedeutsame Rolle spielt. Es ist dies die Verschiedenheit der verwendeten Farben. Der Anfang in dieser Beziehung ist allerdings noch recht bescheiden. Man ließ gegenüber dem früheren Vorgang noch eine zweite Farbe zu: Der Fond der Kreuzerkategorie ist grün, derjenige der Guldenkategorie roth.

2. Die Emission 1877.

Die mit dem Finanzministerialerlaß vom 21. September 1876, R. G. Bl. Nr. 120, eingeführte zweite Emission des neuen Markentypus ist von der vorausgehenden nur hinsichtlich des farbigen Unterdruckes verschieden. Die Größe der Marken und der Schwarzdruck sind völlig unverändert geblieben. Der Fond hat eine Modification seiner Zeichnung erfahren: man kehrte zum Blattgeäder zurück, das sich von nun an bis zur Emission 1898 erhält und ist auch die Darstellung des Emissionsjahres und des Stempelwerthes etwas geändert. Hauptsächlich fällt jedoch ins Auge die jetzt viel reichere Verwendung von Farbenverschiedenheiten. Die Marken sind in sechs Kategorien ($^1/_2$—50 kr., 60—90 kr., 1—5 fl., 6—10 fl., 12 und 15 fl., sowie endlich 20 fl.) eingetheilt, deren Fonds — in gleicher Reihenfolge — roth, violett, grün, grau, braun und blau gefärbt sind.

Diese Differenzirung war aber wohl nicht ausreichend, da gerade die am häufigsten verwendeten Marken von 1—50 kr. vollkommen gleich blieben und daher nach wie vor leicht Verwechslungen ausgesetzt waren.

Dritter Stempelmarkentypus.

Dieser Typus hat das österreichische Stempelwesen ungefähr ebensolang (1879—1898) beherrscht, als der erste Typus (1854—1874) und umfaßt sechs Emissionen. Dieselben wurden mit dem Finanzministerialerlasse vom 8. October 1878, R. G. Bl. Nr. 132, vom 10. October 1880, R. G. Bl. Nr. 132, vom 19. September 1882, R. G. Bl. Nr. 134, vom 8. October 1884, R. G. Bl. Nr. 172, vom 6. Jänner 1888, R. G. Bl. Nr. 5 und vom 14. März 1893 eingeführt und sind nach den im farbigen Fond der Marken ersichtlichen Jahreszahlen als die Emissionen 1879, 1881, 1883, 1885, 1888 und 1893 zu bezeichnen.

In manchen Beziehungen erscheint eine Rückkehr zur älteren Gestalt eingetreten. So zunächst hinsichtlich der Gestalt der Marken, da jetzt Höhe und Breite wieder in ähnlichen Proportionen zu einander stehen, wie beim ersten Markentypus; ferner darin, daß sich das eigentliche Stempelbild, der Oberdruck, neuerlich mehr in den oberen Theil der Marke zieht. Durch die fast geradlinige Abgrenzung dieses Stempelbildes nach unten erscheint der für die Ueberschreibung bestimmte Betrag aus der Marke in auffälliger Weise ausgeschieden. Bei der Mehrzahl der Marken ist das Verhältniß derart, daß das eigentliche Stempelbild quadratisch ist, und daß daher die ganze Differenz zwischen der Breite und der Höhe der Marken auf den eben erwähnten Cassirungsraum entfällt. Auch das kann als Anklang an ältere Ideen angesehen werden, daß jetzt jedes Stempelzeichen wieder in irgend einer — freilich stets nebensächlichen und sehr wenig auffälligen Rolle den Doppeladler enthält. Es erscheint dies gleichsam als ein rudimentär gewordener Bestandtheil der Zeichnung, dem man es gar nicht ansieht, daß er ehemals geradezu den Haupttheil derselben bildete.

Nicht minder liegt auch insoferne eine Nachwirkung der Einrichtungen des ersten Markentypus vor, als die Zeichnungen der Marken für Kreuzerbeträge aus Arabesken bestehen, während jene der Guldenbeträge figurale Darstellungen allegorischer Art enthalten. Endlich ist die nunmehr wieder reichere Abstufung der Markengrößen in gleicher Weise die Wiederaufnahme der älteren, nur infolge gedankenloser Ausgestaltung in völlige Verwirrung gerathenen Einrichtung.

Es werden jetzt sieben, mit dem Werthe anwachsende Größenkategorien geschaffen, deren jeder vier Marken in ihrer natürlichen Reihenfolge zugetheilt werden (so $^1/_2$, 1, 2 und 3 kr., dann 4, 5, 7 und 10 kr. u. s. f.).

Für jede Größenkategorie gab es dann auch eine besondere Zeichnung des Stempelbildes. Die einzelnen Marken der gleichen Kategorie unterscheiden sich von einander zunächst durch die verschiedene Werthangabe, dann aber auch durch ein jetzt in noch reicherer Mannigfaltigkeit zur Anwendung kommendes Mittel: die Farbe des Druckes. Diese Mannigfaltigkeit ist eine so große, daß ihr gegenüber eine bloße Beschreibung versagt und man zu ihrer Registrirung zu schematischen Zusammenstellungen schreiten muß. Dies würde hier aber zu weit führen. Es sei nur gestattet, zu bemerken, daß ein derartiges Schema in der oberwähnten Abhandlung des Verfassers („Die Rechtsmittel des österreichischen Gebührenrechtes", Wien 1897, S. 56) enthalten ist.

Ueber die Verwendung dieser Farben sind im allgemeinen nur folgende zwei Momente hervorzuheben: 1. Die Farben kehren bei jeder Größen- und Bildkategorie mit einer gewissen Periodicität wieder; bei der Emission 1879 vollkommen regelmäßig, bei den späteren mit einigen Abweichungen der Guldenbeträge. 2. Die sechs Emissionen dieses Typus können in zwei Kategorien eingetheilt werden. Drei Ausgaben (1879, 1881 und 1888) behalten den Schwarzdruck für das eigentliche Stempelbild bei, so daß sie sich nur durch die Verschiedenheit der für den Fond gewählten Farben unterscheiden. Die der zweiten Gruppe angehörenden drei Ausgaben 1883, 1885 und 1893 dagegen benützen auch für den Oberdruck bunte Farben, wodurch ganz eigenartige Effecte erzielt werden. Die Emission 1893 besitzt überdies noch eine weitere Besonderheit, nämlich die Verwendung eines Papiers mit brauner Faserung.

Diese Faserung wird dadurch bewirkt, daß der Papiermasse in einem fortgeschrittenen Stadium der Fabrication kurzgeschnittene braune Fäden beigemengt werden. Die Anfertigung solchen Papieres ist nicht schwer, könnte aber sicher nicht geheim bleiben, so daß darin allerdings ein wesentlicher Schutz gegen Nachmachungen nicht zu erblicken ist.

Eine letzte Besonderheit der Emission 1893, die Verwendung von Gummiarabicum als Klebstoff, womit die Rückseite der Marken überzogen ist, wurde mit Recht von der Emission 1898, die zum Kölner Leim zurückgekehrt ist, fallen gelassen, da die hygroskopischen Eigenschaften des Gummi große Materialverluste herbeiführten.

Damit hätten wir die Geschichte der österreichischen Stempelwerthzeichen bis zur neuesten Stempelmarkenemission dargestellt. Ehe wir aber dazu übergehen, die wesentlichen Neuerungen auseinanderzusetzen, die sich in ihr verkörpern, und die bestimmt sind, im Laufe der nächsten Zeit auch das übrige Stempelwesen zu beeinflussen, sei es gestattet, hier kurz zu erwähnen, was es mit diesem anderen Theil des Stempelwesens für ein Bewandtniß hat.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Wenn das Recht auf den Bezug eines Trinkgeldes auf Rechnung des Lohnes nicht nachgewiesen erscheint, fällt eine Entscheidung über die Herausgabe eines von dem Gewerbsgehilfen angeblich als „Trinkgeld" angesprochenen Betrages seitens eines Fuhrwerksgewerbsinhabers nicht in die Competenz der politischen Behörden.

Nach Angabe des Gemeindeamtes M. beziehen die Fiakerkutscher in M. gewöhnlich statt eines Lohnes von den Fuhrwerksbesitzern 10% des Verdienstes. K. war aber von H. nicht unter diesen Bedingungen, sondern um 12 fl. monatlich aufgenommen.

Im August 1896 hat der Oberkellner eines Hôtels in M. für Fremde mit H. eine Wagenfahrt von M. nach St. M. in der Schweiz um „300 Frcs. inclusive Trinkgeld und sämmtlichen Spesen" abgemacht und die 300 Frcs. dem H. gezahlt. Die Fahrt fand statt, wobei K. kutschirte und von den Fahrgästen die Erklärung erhalten haben will, das Trinkgeld sei schon bezahlt. Nach Angabe des Oberkellners waren die Fahrgäste mit den Leistungen K.'s nicht zufrieden und langten von denselben Klagen ein.

K. begehrte nun von H. die Zahlung von 30 Frcs., die ihm von den Fahrgästen als Trinkgeld zugesagt worden seien; H. weigerte sich.

Ende November 1896 verließ K. den Dienst bei H. und begehrte am 2. December 1896 von der Bezirkshauptmannschaft in M., sie möge H. zur Zahlung der 30 Frcs. verhalten; dieser erklärte, K. könnte die 30 Frcs. nur verlangen, wenn er in procentualem Lohne gestanden wäre, was aber nicht der Fall war. K. erklärte ausdrücklich, er begehre den Betrag nicht als Procente, sondern als „Trinkgeld". Der Oberkellner gab an, andere als die obenerwähnten Abmachungen, namentlich bezüglich der Höhe des Trinkgeldes 2c., seien nicht getroffen worden.

Mit dem Erkenntnisse vom 30. April 1897, Z. 7243, entschied die Bezirkshauptmannschaft M., H. könne durch die politische Behörde zur Zahlung des Trinkgeldes von 30 Frcs. nicht verhalten werden, denn in M. werden gewöhnlich statt des Lohnes 10% des Verdienstes bezahlt. Beim Bestande eines Monatslohnes müßte also eine besondere Vereinbarung über den Anspruch des Kutschers auf diese 10% bestehen, deren Bestand aber nicht behauptet wird. Die 30 Frcs. könnten also nur als „Trinkgeld" zugesprochen werden, d. i. als eine Zuwendung des Fahrgastes an den Kutscher für eine zufriedenstellende Leistung zur Aufbesserung und nicht statt des Lohnes, und zwar nur dann, wenn H. einen Betrag zurückgehalten hätte, welchen die Fahrgäste offenbar dem Kutscher zuwenden wollten. Ueber eine solche unberechtigte Vorenthaltung haben aber die Gerichte zu entscheiden, da derartige Zuwendungen nicht in einem solchen Zusammenhange mit dem Arbeitsverhältnisse stehen, daß nach § 87 c Gew. Ord. die Competenz der politischen Behörden einzutreten hätte.

In dem hiegegen eingebrachten Statthaltereirecurse sagt K., es handle sich um einen Lohnstreit, da er einen Anspruch auf den Monatslohn und das Trinkgeld nach dem Dienstvertrage hatte. Die Fahrgäste haben dem Oberkellner 270 Frcs. für den Wagen und 30 Frcs. für Trinkgeld gegeben; letztere gebühren ihm, als Kutscher, zumal die Fahrgäste mit ihm zufrieden waren und ihm sagten, daß sie 30 Frcs. als Trinkgeld für ihn zurückgelassen haben. H. müsse von der Gewerbebehörde zur Herausgabe der unredlich zurückbehaltenen 30 Frcs. verpflichtet werden.

Mit dem Erlasse vom 1. Juni 1897, Nr. 18.361, gab die Statthalterei dem Recurse aus den Gründen der bezirkshauptmannschaftlichen Entscheidung keine Folge.

In dem gegen diese Entscheidung ergriffenen Ministerialrecurse sagt K., er habe seinen Anspruch als gewerblicher Hilfsarbeiter naturgemäß vor der Gewerbebehörde geltend gemacht. Er könne Zeugen an-

führen, daß ihm von H. der Anspruch auf die „Trinkgelder" zuerkannt wurde, zur Aufbesserung seiner Lage. Um nicht die Gerichte belästigen zu müssen und rascher zu dem ihm gebührenden Betrage zu gelangen, bittet er um Zuerkennung der 30 Frcs. seitens der politischen Behörde.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 20. Juli 1897, Z. 22.116, dem Recurse des K., Kutschers in M., gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 1. Juni 1897, Z. 18.361, wonach in Bestätigung des Erkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft M. vom 30. April 1897, Z. 7243, erkannt wurde, daß die Entscheidung über die vom Recurrenten gegen den Fuhrwerksbesitzer H. eingebrachte Klage auf Herausgabe eines angeblich als Trinkgeld gebührenden Betrages von 30 Frcs. nicht in die Competenz der politischen Behörde falle, aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung und in der Erwägung keine Folge gegeben, „daß das Recht auf den Bezug des Trinkgeldes auf Rechnung des Lohnes nicht nachgewiesen erscheint und somit die Vorbedingung für die Competenz der Gewerbebehörden nicht gegeben ist".

R.

Zum Begriffe des agent provocateur bei Eingriffen in das Markenrecht.

Die Firma S. M. ließ für ihr in Blechflaschen in Verkehr gesetztes Desinfectionsmittel die Wortmarke „Lysol" registriren. Ein ähnliches Präparat bot unter der Bezeichnung „Cresol-Creolin" auch W. H. feil. Um sich ein Beweismittel für gelegentlichen Mißbrauch ihrer Marke zu verschaffen, ließ die klägerische Firma durch die Zeugen B. und K. einen Einkauf bei ihm besorgen. W. H. folgte je eine Flasche seines Desinfectionsmittels aus, welche er, als die Käufer die Signirung der Waare begehrten, mit der Bezeichnung „Cresol-Creolin, genannt Wr. (Wiener) Lysol" versah. Vom Wiener Landesgerichte wurde er deshalb mit Urtheil vom 22. April 1897, Z. 17.483, des im § 23 des Gesetzes vom 6. Jänner 1890, R. G. Bl. Nr. 19 (§ 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1895, R. G. Bl. Nr. 108) bezeichneten Vergehens schuldig erkannt. Die Nichtigkeitsbeschwerde des Verurtheilten bestreitet den Delictsthatbestand und das geltend gemachte Klagerecht, indem sie ausführt, daß die beanständete Signirung auf Veranlassung, also mit Zustimmung der die Firma S. M. repräsentirenden Käufer B. und K. erfolgt sei. In der Gegenausführung wird diese Auffassung als thatsächlich und rechtlich unbegründet widerlegt, da keiner der Käufer in der Rolle eines sogenannten agent provocateur aufgetreten sei. In der Literatur sei übrigens anerkannt (so insbesondere von Kohler*), aber nicht unbestritten, daß auch diese Rolle den delictischen Charakter des Markeneingriffes nicht ausschließt.

Der Cassationshof beschloß mit Entscheidung vom 24. September 1897, Z. 6450, die Nichtigkeitsbeschwerde zu verwerfen.

Gründe: Die Nichtigkeitsbeschwerde macht die Nichtigkeitsgründe des § 281, 9a) und c), St. P. O. mit der Behauptung geltend, der unter Anklage gestellte Thatbestand habe auf Anregung, folglich mit Einwilligung des Verletzten (Privatanklägers) seine Verwirklichung gefunden; da aber das Markenrecht ein verzichtbares sei, liege infolge der Zustimmung des Verletzten ein Delict überhaupt nicht vor (§ 281, 9a) St. P. O.); in jedem Falle aber sei der Privatankläger durch die in seinem Vorgehen liegende Zustimmung zur verfolgten Handlung nach § 530 St. G. nicht mehr in der rechtlichen Lage, die Anklage erheben zu können. Diese Rechtsausführungen fußen auf der thatsächlichen Annahme, daß der Kläger bestellten Personen die Rolle von sogenannten agents provocateurs dem Angeklagten gegenüber zuwies, beziehungsweise daß er letzteren durch sie zu einem nach § 23 M. G. strafbaren Eingriff in des Privatanklägers Recht auf die Wortmarke „Lysol" anstiften ließ. Eine thatsächliche Feststellung dieses Inhaltes findet sich jedoch im angefochtenen Urtheile nicht. In demselben ist lediglich gesagt, daß, wie von der klagenden Firma selbst zugegeben werde, diese, um ein Beweismittel für Markeneingriffe des Angeklagten zu erlangen, die beiden Zeugen B. und K. veranlaßte, sich von den Angeklagten das Desinfectionsmittel mit der Bezeichnung Lysol zu verschaffen. Diese Urtheilsfeststellung findet ihre Verdeutlichung durch die dem Urtheile als vollkommen glaubwürdig zugrunde gelegten Aussagen der Zeugen K. und B. Ersterer bestätigt, beim Angeklagten „reines Lysol" bestellt zu haben; er erhielt eine nicht signirte Blechflasche und bestand auf deren Bezeichnung durch den Angeklagten. Nachdem dieser ausdrücklich erklärt hatte, die Ware nicht mit „Lysol", weil dieses Wort als Marke gesetzlich geschützt sei, signiren zu können, befestigte derselbe auf der Blechflasche einen Zettel mit den Worten: „Cresol-Creolin, genannt Wr. (Wiener) Lysol." In ähnlicher Weise bestellte Zeuge B. durch den Portier des Hôtels, in dem er wohnte, beim Angeklagten Creolin und Lysol und trug dem Boten auf, die Signirung der Flaschen zu verlangen. Der Besteller erhielt eine Blechflasche mit Cresol-Creolin, welches die Bezeichnung „Wr. Lysol" trug.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß in keinem Falle durch unterstellte Personen eine Verleitung des Angeklagten zu einem Markeneingriffe stattfand (§ 25 St. P. O.). Dies wäre etwa dann der Fall gewesen, wenn der Angeklagte aufgefordert sein würde, das von ihm geführte Cresol-Creolin oder eine andere, von echtem „Lysol" verschiedene Ware mit der Wortmarke „Lysol" zu bezeichnen. So verhält sich aber die Sache nicht; beim Angeklagten wurde „Lysol" bestellt und die Signirung der Ware — nicht deren Bezeichnung mit einer falschen Marke — verlangt. Seine Sache wäre es nun gewesen, entweder die echte verlangte Ware zu liefern, oder die von ihm gelieferte der Wahrheit entsprechend zu bezeichnen. Statt dessen hat der Angeklagte es vorgezogen, wohl wissend, daß ihm der Gebrauch der Wortmarke Lysol versagt ist, dieselbe mit der Modification „Wiener Lysol" auf eine fremde Waare anzuwenden. Er hat einfach die Probe, welcher er auf Veranlassung des Anklägers unterworfen wurde, schlecht bestanden; das Vorgehen des Anklägers selbst aber und der von ihm bestellten Personen hat mit der Thätigkeit eines sogenannten agent provocateur (§ 25 St. P. O.) nichts gemein.

Fehlt es sonach an der thatsächlichen Voraussetzung, auf welcher die rechtlichen Ausführungen der Nichtigkeitsbeschwerde aufgebaut sind, so mußte dieselbe verworfen werden. (B. z. V. Bl. d. Just. Min.)

*) Kohler („Das Recht des Markenschutzes") bemerkt in dieser Beziehung (Seite 388): Nicht selten ist im Markenrecht die Anstiftung durch den Berechtigten selbst, um dadurch zur Entdeckung des Thäters zu gelangen: agent provocateur. Man könnte denken, daß diese Provocation die Strafbarkeit der Handlung aufhebe, da ja der Berechtigte hiedurch selbst der Veranlasser der Verletzung sei und damit zu dieser Verletzung seine Zustimmung gebe. Das wäre aber aus zwei Gründen unrichtig. Denn einmal: wenn auch der Berechtigte als agent provocateur die Bezeichnung der Ware durch den Thäter herbeiführen will, um damit den Thäter zu entlarven, so will er die Bezeichnung nicht als Mittel der Weiterverbreitung, er billigt nur die äußere Form der Thätigkeit, er billigt nicht ihren inneren Gehalt. Sodann aber ist ja die Marke unveräußerlich und unübertragbar, weshalb selbst die Gestattung von Seite des Berechtigten den objectiven Thatbestand des Delictes nicht aufheben würde. . . . " Die Gründe des angefochtenen Urtheils stellen die Loyalität eines auf Gewinnung von Beweismitteln abzielenden listigen Vorgehens in Frage.

Eine Entlohnung für persönliche Bemühung ist kein Gegenstand des nach § 1036 a. b. G. B. zu ersetzenden Aufwandes. (Abweisung des Entlohnungsanspruches für bei einem Löschungswerke betheiligt gewesene Feuerwehrmänner.)

Die freiwillige Feuerwehr von X hat bei der im Hause des B in der Ortschaft V, welche nicht zur Gemeinde X gehört, ausgebrochenen Feuersbrunst Löscharbeiten verrichtet. Die Gemeinde X als Vertreterin der freiwilligen Feuerwehr begehrt nun vom Geklagten B unter anderem auch die Zahlung eines Betrages von 34 Gulden als Entlohnung für die beim Löschungswerke betheiligt gewesenen 17 Feuerwehrmänner.

Der erste Richter hat diesen Anspruch abgewiesen, weil nach den Statuten dieser Feuerwehr der Löschdienst bei derselben ein unentgeltlicher ist, die entgegengesetzte Ansicht mit dem gesellschaftlichen Zwecke des Institutes unvereinbar wäre und eine solche Dienstesverrichtung auch nicht als eine außerordentliche, nach den Statuten zu entlohnende Leistung betrachtet werden kann.

Das Oberlandesgericht hat der klagenden Gemeinde im Grunde des § 1036 a. b. G. B. auch diesen Betrag zugesprochen, von der Ansicht ausgehend, daß die Feuerwehr in X sich nur für die Gemeinde X constituirt habe, die Pflicht zur unentgeltlichen Hilfeleistung nicht auf andere Gemeinden ausgedehnt werden könne und das Löschwerk offenbar dem Geklagten zum Vortheil gereicht habe.

Der Oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 27. October 1897, Z. 11.560 das erstrichterliche Urtheil aus folgenden Erwägungen wiederhergestellt: Es ist zwar richtig, daß die Feuerwehr von X sich nur für die Gemeinde X constituirt hat, und kann aus dem Wortlaute der Statuten nicht abgeleitet werden, daß sie sich auch verpflichtet habe, bei Bränden in außerhalb der Gemeinde X gelegenen Ortschaften statutenmäßig ihre Hilfe zu leisten. Ebenso muß als richtig erkannt

werden, daß der in der Feuerlöschordnung für das flache Land vom 7. September 1782 enthaltene Satz, daß die in der Nähe liegenden Gemeinden nicht nur die angesuchte Hilfe zu leisten, sondern selbst einander gegenseitig zu Hilfe zu eilen haben, in der für die Feuerwehr X maßgebenden Feuerlöschordnung nicht enthalten ist. Allein die Frage, ob eine Verpflichtung zur Hilfeleistung vorhanden war, welche übrigens nicht Gegenstand der Entscheidung der Gerichte, sondern der Administrativbehörden wäre, hat auf die gegenständliche Frage, ob eine Entlohnung begehrt werden kann, keinen Einfluß.

Der berufene § 1036 a. b. G. B. bestimmt, daß demjenigen, welcher ein fremdes Geschäft zur Abwendung eines bevorstehenden Schadens besorgt, der nothwendige und zweckmäßig gemachte Aufwand zu ersetzen ist. Es ist aber darin keineswegs festgesetzt, daß auch eine Entlohnung für persönliche Bemühung gefordert werden könne. Die begehrte Summe ist aber kein von dem Feuerwehrcorps oder von der Gemeinde X gemachter Aufwand, und es wird nicht einmal behauptet, daß den Feuerwehrmännern dieser Betrag ausbezahlt worden sei, sondern es ist eine Forderung, welche die Gemeinde namens der Feuerwehrmänner als persönliche Entlohnung derselben fordert.

Schon aus diesem Grunde mußte der Anspruch der Klagseite abgewiesen werden.

Personalien.

Se. Majestät haben den Geh. Rath Dr. Eugen Ritter Böhm v. Bawerk zum Senatspräsidenten beim Verwaltungsgerichtshofe extra statum ernannt.

Se. Majestät haben dem Ministerialrathe im Handelsministerium Josef An der Lan v. Hochbrunn anläßlich dessen Pensionirung taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Se. Majestät haben dem Ministerialsecretär im Handelsministerium Ladislaus Ritter Kochanowski v. Stawczan anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel und Charakter eines Sectionsrathes verliehen.

Se. Majestät haben den Finanzrath Karl Lubec zum Oberfinanzrathe extra statum bei der Finanz-Landesdirection in Graz ernannt.

Se. Majestät haben dem Steuer-Oberinspector Ludw. Stampfl den Titel und Charakter eines Finanzrathes taxfrei verliehen.

Se. Majestät haben dem Director der Post-Oekonomieverwaltung in Wien Joh. Böchlinger taxfrei den Titel und Charakter eines Regierungsrathes verliehen.

Se. Majestät haben den Gewerbe-Inspector I. Classe Victor Würth zum Oberinspector der General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen ernannt.

Se. Majestät haben dem praktischen Arzte Dr. Adolf Eisl in Laibach den Titel eines Sanitätsrathes zu führen gestattet.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat im Stande der Polizeidirection in Wien die Polizeicommissäre Eduard Gutmann und Eduard Semek zu Polizei-Obercommissären und die Polizei-Concipisten Dr. Stefan Fdch. Kreilisheim und Anton Lachmayer zu Polizeicommissären ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die Ingenieure Christof Kosinski, Georg Stratimirović v. Kulpin und Adolf v. Wazl, sowie den Privatingenieur Ludw. Mayer zu Oberingenieuren, dann den Bauadjuncten Fr. Garber zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in der Bukowina ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Amanuensis an der Universitäts-Bibliothek in Wien Dr. Gustav Zoepfl zum Scriptor an der Studien-Bibliothek in Klagenfurt ernannt.

Der Finanzminister hat die Finanz-Obercommissäre Salvinus v. Benvenuti und Guido Ravasio, sowie den Finanzcommissär Simeon Palisca zu Finanzsecretären und die Finanzcommissäre Arrigo Czerwenka und Lorenz Bucchich zu Finanz-Obercommissären der Finanz-Landesdirection in Zara ernannt.

Der Finanzminister hat für den Dienstbereich der Finanz-Landesdirection in Graz den Finanzrath der Finanzdirection in Czernowitz Carl Marek, den Finanzrath der Finanzdirection in Klagenfurt Dr. Alfred Edlen v. Baljthy, sowie die Steuer-Oberinspectoren Peter Pilch und Peter Marinković zu Finanzräthen, ferner den Finanz-Obercommissär Dr. Karl Albrecht und den Finanzcommissär Josef Zouffal zu Finanzsecretären, die Finanzcommissäre Ernst Ritter v. Jettmar und Fdch. Mikula zu Finanz-Obercommissären und den Steuerinspector zum Dr. Gregor Kroisleitner zum Steuer-Oberinspector ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuer-Oberinspector der mährischen Finanz-Landesdirection Fz. Malek zum Finanzrathe ad personam ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuerinspector Fz. Hable zum Steuer-Oberinspector der o. ö. Finanzdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Verwalter des Oekonomates der Generaldirection der Tabakregie Fz. Schwarz zum Director des Tabakhauptmagazines in Wien ernannt.

Der Finanzminister hat die Steuerinspectoren Karl Groß, Fdch. Czap, Victor Kemlink, Anton Liegert und Fz. Bednař zu Steuer-Oberinspectoren der Finanz-Landesdirection in Prag ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzcommissär Gustav Doll, den Steuerinspector Eduard Bugno, die Adjuncten der galizischen Finanzprocuratur Dr. Eugen Lopuszański und Dr. Joh. Miczyński, dann die Finanzconcipisten Dr. Josef Kraupa, Dr. Karl Ritter v. Limbeck und Johann Zizka zu Ministerialconcipisten ernannt.

Der Finanzminister hat den Zollamtsverwalter Fz. Kodermatz zum Zolloberamts-Verwalter in der VIII. Rangsclasse beim k. k. Hauptzollamte in Klagenfurt ernannt.

Der Finanzminister hat die Adjuncten der Staatsschuldencasse Josef Mundigler und Gustav Pohl zu Hauptcassieren ernannt.

Der Finanzminister hat die Steuereinnehmer Josef Zeidler, Johann Schorm, Thomas Mathes und Ludwig Battek zu Hauptsteuereinnehmern der Finanz-Landesdirection in Prag ernannt.

Der Finanzminister hat den Director der Tabakfabrik in Tábor Johann Brazdil zum Inspector der Tabakhauptfabrik in Sedletz, den Director der Tabakfabrik in Hallein Ignaz Zimmermann zum Inspector bei der Tabakhauptfabrik in Fürstenfeld und den Secretär der Tabakhauptfabrik in Budweis Fz. Louzensky zum Director der Tabakfabrik in Tábor ernannt.

Der Finanzminister hat den Controlor des Punzirungsamtes in Triest Wardein August Mayer, den Wardein des Hauptpunzirungsamtes in Wien Heinr. Stecke und den Vorstand des Punzirungsamtes in Krakau Leonhard Lepszy zu Oberwardeinen ernannt.

Der Finanzminister hat den Rechnungsrevidenten Georg Stuhlpfarrer zum Rechnungsrathe der Finanzdirection in Klagenfurt ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forstinspections-Commissär Ernst Ridler zum Oberforstcommissär ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forstinspections-Adjuncten Alexander Berwid zum Forstinspections-Commissär ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forstinspections-Adjuncten Karl Spazzali zum Forstinspections-Commissär ernannt.

Der Ackerbauminister hat den bergbehördlichen Kanzlisten Karl Fink zum Kanzleiofficial ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Bergrath Karl Broz in Idria zur Bergdirection Přibram übersetzt und den Obermarkscheider Josef Schmid in Přibram zum Bergrathe bei der Bergdirection Idria, ferner den Oberbergverwalter Josef Billek in Klusen zum Obermarkscheider in Přibram, den Bergverwalter Wenzl Oppl in Přibram zum Oberbergverwalter, den Bergmeister Josef Tschemernigg in Idria zum Bergverwalter und den Bergeleven Clemens Penco in Raibl zum Bergmeister bei der Bergverwaltung Klausen ernannt.

Der Eisenbahnminister hat die Oberingenieure Emil Brosch, Georg Ortmann, Fz. Wala, Heinr. Karplus und Georg Rank, ferner den Inspector der österreichischen Staatsbahnen Karl Gölsdorf zu Bauräthen, die Ingenieure Filipp Hanke, Victor Kramer, Rud. Airmann und Arthur Edlen v. Mises zu Oberingenieuren und den Ingenieur-Adjuncten der österreichischen Staatsbahnen Eugen Austin zum Ingenieur im Eisenbahn-Ministerium ernannt.

Der Statthalter in Niederösterreich hat den Rechnungsofficial Josef Eckstein zum Rechnungsrevidenten, den Rechnungsassistenten Bruno Seyfried zum Rechnungsofficial und den Rechnungspraktikanten Adolf Heeber zum Rechnungsassistenten ernannt.

Der Statthalter in Niederösterreich hat die Baupraktikanten Johann v. Wisocki und Clemens Ritter v. Wartereſiewicz zu Bauadjuncten für den Staatsbaudienst in Niederösterreich ernannt.

Das Präsidium der n. ö. Finanz-Landesdirection hat den Finanzconcipisten Dr. Egon Weißberger zum Finanzcommissär ernannt.

Das Präsidium der k. k. n. ö. Finanz-Landesdirection hat den Finanzconcipisten Dr. Ferd. Grimm zum Finanzcommissär ernannt.

Das Präsidium der n. ö. Finanz-Landesdirection hat den Controlor Fz. Ludwig, Rud. Simper, Matthäus Lang, Adolf Kawecki und Julius Burg zu Verwaltern, den Official Karl Reinhart, Thomas Stöberl, Joh. Buchar, Anton Pachler, Rud. Mothwurf, Anton Nebert, Daniel Habenicht und Alexander Obergmeiner zu Controloren, den Assistenten Josef Wachter, Mathias Schügerl, Anton Turek, Rud. Swoboda, Sylvester Weichselbraun, Johann v. Joris, Joh. Pfaffinger, Josef Haunstein, Moriz Stiegholzer, Josef Chmelik, Hubert Schindler, Josef Güttel und Anton Sobotka zu Officialen, den Feldwebel Konrad Vogl, sowie den Finanzwach-Respicienten Josef Humplik, Josef Suckel, Josef Leder, Josef Markeka, Moriz Maluschka, Edmund Prohaska, Wladimir Richter, Georg Starzer, Josef Sadil, Heinr. Schneider, Fz. Elefant, Isak Opad, Moriz Oswald, Johann Haunschmid und Alois Wanzel zu Assistenten bei den Verzehrungssteuer-Linienämtern Wiens ernannt.

Das Präsidium der n. ö. Finanz-Landesdirection hat den Finanzwach-Respicienten Andreas Wolf zum Finanzwach-Commissär ernannt.

Erledigungen.

2 Ingenieur-, eventuell 1 Bauadjunctenstelle im Staatsbaudienste in Niederösterreich mit der IX., beziehungsweise X. Rangsclasse bis 9. Juni. (Amtsblatt Nr. 100.)

Bezirkshauptmannstelle mit der VII. Rangsclasse, eventuell Statthalterei-Secretärsstelle in der VIII., Bezirks-Commissärsstelle in der IX. und Statthalterei-Concipistenstelle in der X. Rangsclasse bei der politischen Verwaltung in Steiermark bis 15. Mai. (Amtsblatt Nr. 101.)

☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 37 und 38 der Erkenntnisse 1897.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.